jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/9/7 8Ob13/99s, 7Ob55/00i, 8Ob75/00p, 1Ob150/01t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.2000

Norm

ABGB §358 III
ABGB §905 Abs2 IIA
ABGB §905 Abs2 IIB
ABGB §1002

Rechtssatz

Erfolgte die Veruntreuung durch den (mehrseitigen) Treuhänder nach Abschluss der Treuhandvereinbarung und vereinbarungsgemäßer Überweisung des Geldes auf das Konto des Treuhänders, aber noch vor Erfüllung der Bedingungen für die Auszahlung an den Verkäufer und haben die Parteien (kreditnehmender Käufer und finanzierende Bank), eine Vereinbarung über die Tragung des von ihnen nicht zu vertretenden, aus ihrer Sicht zufälligen Verlustes der treuhändig erlegten Kreditvaluta nicht getroffen, ist von einer ausgewogenen, gleichmäßigen Risikoverteilung auszugehen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 13/99s
  Entscheidungstext OGH 07.09.2000 8 Ob 13/99s
  Veröff: SZ 73/137
- 7 Ob 55/00i
  Entscheidungstext OGH 30.03.2001 7 Ob 55/00i
  Vgl auch
- 8 Ob 75/00p
  Entscheidungstext OGH 28.05.2001 8 Ob 75/00p
- 1 Ob 150/01t
  Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 Ob 150/01t
  Vgl auch; Beisatz: Vereinbarten die Parteien des Kreditvertrags die Überweisung der Kreditvaluta auf das Anderkonto eines mehrseitigen Treuhänders, so gewährt der Kreditgeber den Kredit schon durch die Überweisung der Kreditvaluta an den Treuhänder. (T1); Veröff: SZ 74/114

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114131

Dokumentnummer

JJR_20000907_OGH0002_0080OB00013_99S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at